„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ Nr. 7 am 30.09.2025 veröffentlichten Inhalte.“

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Allgemeines
§ 2 Kostentarif
§ 3 Bemessungsgrundsätze
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren
§ 5 Gebührenbefreiungen
§ 6 Auslagen
§ 7 Kostenschuldner
§ 8 Entstehung der Kostenschuld
§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen
§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 08.09.2025 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (im Nachfolgenden: Verband) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn der Verband Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 12 Abs. 6 Reinigung des Grundstücksanschlusses) bzw. technische Geschäftsbesorgungsaufgaben nach Zweckvereinbarungen für Dritte erbringt.

(4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.

(3) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 3
Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr die Bearbeitungszeit, der Wert des Gegenstandes/Streitwert und der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder

2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet oder erstattet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbflache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10,00 bis 500,00 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

4. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.

2. Kosten für Telekommunikation,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 08.12.2015 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 08.09.2025

Schenk
Verbandsgeschäftsführerin

Kostentarif
zur Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag [Euro]
1	**Vervielfältigungen, je Seite**	
1.1.	Kopien schwarz-weiß / farbig im Format DIN A 4	0,80 / 1,30
1.2.	Kopien schwarz-weiß / farbig im Format DIN A 3	1,60 / 2,10
1.3.	Kopien schwarz-weiß / farbig im Format DIN A 2	2,40 / 2,90
1.4.	Kopien schwarz-weiß / farbig im Format DIN A 1	3,20 / 3,70
1.5.	Kopien schwarz-weiß / farbig im Format DIN A 0	4,00 / 4,50
2.	**Beglaubigungen**	
	von Unterlagen des Verbandes, je Ausfertigung	7,50
3.	**Akteneinsicht**	
	Einsicht in Akten und Unterlagen des Verbandes, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt oder keinem Verfahren anhängig sind, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
4.	**Aktenauskunft**	
4.1.	Mündliche Auskünfte aus Unterlagen des Verbandes, deren Bearbeitung mit erheblichem Zeitaufwand (größer als 30 Minuten) verbunden ist, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
4.2.	Schriftliche Auskünfte aus Unterlagen des Verbandes, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand (größer als 30 Minuten) verbunden ist, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
5.	**Aufnahme von Verhandlungen**	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird; die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
6.	**Verwaltungstätigkeiten**	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
7.	**Abgabe von (digitalen) Druckstücken (Satzungen, Amtsblätter und dergleichen)**	
7.1.	Druckstück schwarz-weiß / farbig, je Seite mindestens jedoch	0,80 / 1,30 5,70
7.2.	Druckstück digital	5,70
8.	**Abgabe von (digitalen) Druckstücken (Pläne)**	
8.1.	Druckstück je Seite mindestens jedoch	2,10 12,90
8.2.	Druckstück digital	12,90
9.	**(Digitale) Zweitausfertigung von Gebühren- und Beitragsbescheiden und Quittungen**	gemäß Punkt 7

10.	**Aufstellung über den Stand des Kundenkontos, je angefangene halbe Stunde**	nach Zeitaufwand
11.	**Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung**	
	soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand [1]
12.	**Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden, je angefangene halbe Stunde**	nach Zeitaufwand
13.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden**	
13.1.	Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, je angefangene halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
13.2.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
13.3.	Vergebliche Anfahrt nach Terminvereinbarung	50,00
13.4.	Erteilung einer Schachterlaubnis	17,20
14.	**Genehmigungen, Ablehnungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Satzungen des Verbandes**	
14.1.	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich der einmaligen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort und Abnahmeprotokoll	113,10
14.2.	Wiederholte Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (bspw. infolge Mängelbeseitigung), je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
14.3.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind	17,20
14.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
14.5.	Sonstige Genehmigungen, Ablehnungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
14.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung/Indirekteinleitergenehmigung, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand [2]
15.	**Verwaltungszwangsverfahren**	
	Mahn-, Pfändungs-, Verwertungs- und Vollstreckungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
16.	**Festsetzung von Rechtsbehelfsgebühren**	10,00 – 500,00 [3]

[1] Ggf. fallen zusätzlich Bankgebühren an.
[2] Ggf. fallen zusätzlich externe Laborkosten an.
[3] Als Orientierung für die Festsetzung von Rechtsbehelfsgebühren gilt folgende Berechnung i. V. m. der internen Dienstanweisung:
Rechtbehelfsgebühr = $f_{Bearbeitungszeit} \times f_{Streitwert} \times f_{Verwaltungsaufwand}$

17.	**Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung**	
	Reinigung/Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksanschlüssen, Straßeneinläufen und sonstigen Havarien, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand + Nutzung pr Fahrzeug [4]

Für Kostentarife, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, gelten folgende Halbstundensätze:

Entgeltgruppe	**[€/30 min]**
EG 4-6	34,33
EG 7-9	38,61
EG 10-15	45,23

Bei Kostentarifen, die die Nutzung eines produktiven Fahrzeugs beinhalten, gilt zusätzlich folgender Halbstundensatz:

	[€/30 min]
Fahrzeugstundenzuschlag	5,02

Ggf. fallen Auslagen nach § 6 dieser Satzung an.

[4] Ggf. fallen zusätzliche Materialkosten an.